

Kommunales Förderprogramm: Naturnahe Gestaltung von Vorgärten in Gladbeck – Förderrichtlinie –

1. Förderzweck

Naturnahe Umgestaltung strukturarmer Vorgärten zur Anpassung an den Klimawandel und Verbesserung der Lebensräume für regionale Arten.

2. Fördergegenstände

Das Förderprogramm soll Gladbecker Bürger*innen dazu animieren, ihre öffentlich sichtbaren Vorgärten ökologisch aufzuwerten und naturnah zu gestalten. Die Eigentümer der umzugestaltenden Flächen können für folgende Maßnahmen Zuschüsse erhalten:

- Entsiegelungen und „Entschotterung“ von Flächen, die im Endzustand eine (Teil-) Versiegelung von 10 % nicht überschreiten. (teilweise auch in straßenabgewandten/rückwertigen Bereichen, siehe 3.) (z.B. Asphaltflächen, Schotter- und Steingärten)
- Beschaffung von Pflanzmaterial für mehrjährige Blühflächen regionaler Herkunft (z.B. Saatgut, Stauden, Blühwiesen)
- Schaffung und Aufwertung von flächigen Grünstrukturen (z.B. Heckenpflanzungen, Sträucher, Rasenflächen, Bodendecker).
- Begrünung von Einhausungen im einsehbaren Bereich. (z.B. Mülltonnenstellplatz, Zäune)
- Beschaffung von Material für die Herstellung weiterer Lebensräume für heimische Arten (z.B. Pflanzerde, Bruchsteinmauern, Sandhügel, Bäume).
- Gärtnerische Dienstleistungen (z.B. Bodenvorbereitung, Pflanzung/ Herrichtung, Entsorgung).
- Gärtnerische Pflanzberatung (z.B. Baubegleitung, Landschaftsgärtner, Pflanzschema, Expertenberatung).

3. Voraussetzungen

Es werden grundsätzlich nur Maßnahmen in öffentlich einsehbaren und zur Straßenseite gelegenen privaten Vorgärten und Eingangsbereichen von Privatgrundstücken gefördert.

In Ausnahmefällen können auch Entsiegelungsmaßnahmen in straßenabgewandten/rückwertigen Bereichen gefördert werden, sofern sich die entsprechenden Flächen im Bereich von Hitzeinseln nach Klimanalyse der Stadt Gladbeck (Karte 7-3, Seite 88) befinden. Eine Förderung der Entsiegelung solcher Fläche kann in vorheriger Absprache mit dem Amt für Umwelt, Klima und Energie der Stadt Gladbeck ausnahmsweise gewährt werden.

Die Antragsteller müssen Eigentümer der Flächen sein oder in deren Einverständnis handeln, hierfür ist ein entsprechender Nachweis zu erbringen. Die Maßnahmenumsetzung ist auf Gladbecker Stadtgebiet beschränkt und muss eine Mindestgröße von 10 m² aufweisen.

Die Umgestaltung des Gartens muss eine ökologische Aufwertung aufweisen, um einen Bewilligungsbescheid zu erhalten. Dies ist mit der Nutzung von naturnahen Elementen und durch Darlegung eines ökologisch wertvollen Gesamtkonzeptes zu belegen. Dieses ist zuvor mit der Stadt Gladbeck abzustimmen: Hierfür kann beispielsweise ein Angebot einer Fachfirma oder eine Auflistung der zu verwendeten Pflanzen / Materialien und/oder eine formlose Gestaltungsskizze (z.B. händisch angefertigt) bei der Stadt Gladbeck vorgelegt werden.

Auf den neu geschaffenen Vegetationsflächen und innerhalb des Bodenaufbaus ist nur die Verwendung von wasserdurchlässigen Materialien zulässig. Wasserundurchlässige Sperrschichten wie z.B. Abdichtbahnen und Folien sind unzulässig. Das Gesamtvolumen der Maßnahmenumsetzung muss bei einem Eigenanteil von mindestens 100,00 € liegen.

4. Zuschusshöhe

Die Höhe des Zuschusses bemisst sich an den Gesamtkosten der Maßnahmenumgestaltung. Er beträgt 50 % der förderfähigen Kosten, maximal jedoch 800,00 €. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt gegen Vorlage von anrechenbaren Kosten, die durch Rechnungen sowie durch die Protokollierung von Vorher- und Nachher-Fotos belegt werden müssen. Die Eigentümer verpflichten sich darüber hinaus, dass ca. zwei Jahre nach Durchführung der Maßnahmenumsetzung ggf. stichprobenartige Kontrollen durchgeführt werden dürfen, um die Nachhaltigkeit der Maßnahmenumsetzung zu überprüfen.

5. Bewilligung

Nach Einreichung des abgesprochenen Gesamtkonzeptes bei der Stadt Gladbeck, wird ein Bewilligungsbescheid ausgestellt. **Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn vor Mitteilung des Bewilligungsbescheids mit der Maßnahmenumsetzung begonnen wurde.** Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht. Die Stadt Gladbeck behält sich vor, Entscheidungen im eigenen Ermessen zu fällen. Der Umsetzungszeitraum beträgt ein Jahr nach Ausstellung des Bewilligungsbescheids. Die Förderung kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Sofern die zur Verfügung stehenden Mittel für eine Förderung aller gestellten Anträge nicht ausreichen, werden die Zuschüsse nach der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben.

- Die Richtlinie tritt mit Beginn des Jahres 2025 in Kraft -